

Cross Compliance-Anforderungen an Humuswirtschaft

Ab 2015 braucht nach AgrarZahlVerpflV kein direkter Nachweis mehr für die Erhaltung der organischen Substanz im Boden erbracht werden. Die Bodenumusuntersuchung wird genauso wie die Humusbilanzierung als Nachweis für die Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden nicht mehr notwendig sein. Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist gemäß AgrarZahlVerpflV weiterhin verboten und CC-relevant. In Zukunft kommt der Landwirt über die einzuhaltende Anbaudiversifizierung im Rahmen der Greeningauflagen der Erhaltung seiner organischen Substanz im Boden nach. Darüber hinaus wirken sich auch die Regelungen zum Dauergrünlanderhalt und die Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten und Untersaaten als ökologische Vorrangflächen innerhalb des Greenings positiv auf die organische Substanz im Boden aus (siehe Kapitel „Regelung zur EU-Agrarreform“ und „Zwischenfrucht-, Ackerfutterbau und Blühflächen“).